

AUSSTELLERBEDINGUNGEN ZUR WERBEMITTELMESSE MÜNCHEN

1. Vertragsschluss, Datenspeicherung

1.1 Das Angebot zur Anmietung eines Standes erfolgt durch Einsendung der Akzeptanzregeln und eines ausgefüllten Anmeldeformulars. Erst mit Zugang einer Anmeldebestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und dem Veranstalter zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Angaben des Ausstellers falsch waren oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

1.2 Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die Teilnehmerrichtlinien und die Akzeptanzregeln des Veranstalters sowie die Hausordnung des Messegeländes an. Die vom Veranstalter beauftragte Messeleitung übt das Hausrecht auf dem Messegelände aus.

1.3 Mit Einsendung des Anmeldeformulars stimmt der Aussteller der Veröffentlichung seines Namens sowie der weiteren in der Anmeldung enthaltenen Daten sowie der Speicherung dieser Daten auf Datenträgern jeder Art zu.

2. Zuweisung der Standplätze

Der Veranstalter weist dem Aussteller schriftlich einen Platz für dessen Stand zu. Dabei wird sich der Veranstalter bemühen, die Platzierungswünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Die Platzzuweisung erfolgt grundsätzlich nach Branchen, die vom Veranstalter nach eigenem freiem Ermessen eingeteilt werden. Die Zuweisung der übrigen Standplätze kann sich bis zum Messebeginn noch ändern. Der Veranstalter behält sich vor, den Umfang der Standplätze zu ändern, Ein- und Ausgänge der Messehallen zu verlegen/schließen/öffnen oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

3. Standbau, -gestaltung und -sicherheit

3.1 Standbau, -gestaltung und -sicherheit obliegen dem Aussteller und müssen den allgemeinen Vorschriften und technischen Richtlinien des Betreibers des Messegeländes genügen. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit Rück- und Seitenwänden auszustatten. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss der Messeleitung vor dem Aufbau bekannt gemacht und von ihr genehmigt werden. Alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke müssen feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

3.2 Die Standplätze werden vom Veranstalter vermessen und auf dem Hallenboden markiert. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist der Aussteller verpflichtet, mit dem Aufbau des Standes am Tag vor Eröffnung der Messe bis spätestens 14.00 Uhr zu beginnen. Anderenfalls kann der Veranstalter über den Standplatz anderweitig verfügen. Alle hierdurch entstandenen Kosten hat der Aussteller zu tragen.

3.3 Präsentationen auf Standplätzen dürfen benachbarte Stände nicht belästigen (z.B. akustisch, visuell etc.) oder zu Behinderungen auf den Gangflächen führen. Während der Öffnungszeiten müssen die Standplätze mit ausreichend Personal besetzt sein. Ein Klein- und Handverkauf direkt an Privatpersonen ist unzulässig. Das Ansprechen von Besuchern und das Verteilen von Werbemitteln ist nur innerhalb des eigenen Standplatzes erlaubt.

3.4 Die Räumung des Standplatzes – ganz oder teilweise – vor Beendigung der Messe ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung hat der Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standplatzmiete zu bezahlen.

4. Technische Leistungen

Der Aussteller erhält mit der Anmeldebestätigung die technischen Informationen zugeschickt. Mittels Formulars können die Strom-, Wasseranschlüsse, Standausstattung etc. bestellt werden. Das Rechtsgeschäft wird dabei mit den zugewiesenen Partnern geschlossen.

5. Mitaussteller/Partnerfirmen, Gebühren

Mitaussteller ist, wer am Standplatz eines Ausstellers eigene Waren oder Dienstleistungen mit eigenem Personal anbietet. Partnerfirmen sind solche, deren Waren oder Dienstleistungen durch den Aussteller mit angeboten werden. Die Zulassung von Mitausstellern und Partnerfirmen ist zustimmungs- und gebührenpflichtig. Der Aussteller haftet für seine Mitaussteller und Partnerfirmen als Gesamtschuldner. Bei gemeinsamer Anmietung eines Standplatzes sind die beteiligten Unternehmen verpflichtet, einen gemeinsamen Beauftragten im Anmeldeformular zu benennen. Für Mitaussteller und Partnerfirmen wird eine Anmeldegebühr von je EUR 350,00 erhoben.

6. Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter stellt die Standplatzmiete inkl. bestellter Zusatzleistungen ca. 10 Wochen vor der Messe in Rechnung. Diese Rechnung ist innerhalb 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zulassungen von Anmeldungen, die innerhalb 10 Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung der gesamten Miete und Zusatzleistungen sofort fällig. Reklamationen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die vorstehenden Zahlungsziele um mehr als drei Tage überschritten werden. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Mahngebühren fällig. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den Messegegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu.

7. Rücktritt

Nach Abschluss des Mietvertrags hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu bezahlen, wenn er innerhalb 8 Wochen vor Messebeginn absagt oder nicht teilnimmt. Absagen, die länger als 8 Wochen vor Messebeginn erfolgen, werden wie folgt gehandhabt: kann der Veranstalter den Stand anderweitig vergeben, kann er je nach Situation (bedingt durch die verbleibende Zeit bis zum Messebeginn) auf 50% der Standmieteverzichten. Auf diesen Verzicht besteht kein Rechtsanspruch von Seiten des Ausstellers.

8. Versicherung/Haftung/Messeausfall

8.1 Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, alle Risiken des Transports vor, während und nach der Messe, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.

8.2 Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haften für alle Schäden, die durch deren Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschl. der Schäden, die an Gebäuden und Einrichtungen auf dem Messegelände entstehen.

8.3 Der Veranstalter haftet in keinem Falle für Personen- und Sachschäden. Er haftet insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen des Ausstellers und dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Standmontage bzw. Standdekoration vom Veranstalter übernommen wurde. Auch beim Versagen der Leitungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden. Diese Haftungsbegrenzung bzw. dieser Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

8.4 Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen und Regressansprüchen Dritter frei.

8.5 Die Baurichtlinien des Betreibers des Messegeländes sind unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter kann von einem Aussteller nicht haftbar gemacht werden, falls diesem durch diese Baurichtlinien und den damit verbundenen Vorschriften Nachteile entstehen.

8.6 Sollte die Messe infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder gelten als erworben. Falls die Messe aus irgendwelchen Gründen terminlich oder örtlich verlegt, ganz abgesagt, oder die angemeldete Thematik eingegliedert wird, können gegenüber dem Veranstalter keinerlei Regressansprüche gestellt werden. Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

9. Bewachung

Für die Bewachung und Sicherung des Standplatzes – auch während der Auf- und Abbauzeiten - ist der Aussteller selbst verantwortlich.

10. Anspruchsausschluss, Schriftform

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht spätestens 2 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags unterliegen der Schriftform. Diese wird auch durch Faxschreiben oder E-Mail gewahrt.

11. Sonstiges, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen oder des Mietvertrags unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck.

ABFALLENTSORGUNG UND -VERWERTUNG

- A. Während der Auf- und Abbauzeit**
- B. Während der Veranstaltungszeit**
- C. Entsorgung durch Müllsäcke**

Zu A. :

1. Für die Entsorgung der bei der Montage und Demontage Ihres Messestandes anfallende Abfälle sind Sie als Aussteller selbst verantwortlich.
2. Haben Sie mit dem Standbau ein Messebauunternehmen beauftragt, so leiten Sie diesem bitte eine Kopie dieses Formulars zur Kenntnisnahme weiter.
3. Achtung! Die angemieteten Flächen sind nach der vorgegebenen Abbauzeit besenrein zu verlassen. Klebebänder und Verschmutzungen sind vom Aussteller selbst zu entfernen. Das Befüllen der Abfallcontainer in den Ladehöfen ist nur den vom MOC beauftragten Personen gestattet.

Zu B.:

Bei bestellter Standreinigung ist die Entsorgung während der Veranstaltung gewährleistet. Aussteller, die ihren Stand selbst reinigen, können unter Punkt C die angegebenen Müllsäcke vor Ort erwerben.

Zu C.:

Aussteller mit geringeren Abfallmengen und Selbstreiniger können die Entsorgung über Müllsäcke vornehmen lassen. Die angebotenen Müllsäcke können über die MOC-Verwaltung (gegenüber der Information in Raum C 001) **vor Ort** erworben werden.

- 120 l - Sack für Mischabfälle (Auf- u. Abbau) á € 9,50 zzgl. MwSt.
- 40 l - Sack während der Messe á € 5,00 zzgl. MwSt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ABFALLENTSORGUNG UND -VERWERTUNG

A. Veranstaltungszeit

Die angebotenen weißen Müllsäcke (40l) eignen sich nicht für den Auf- und Abbau. Sie werden nur während der Messe verkauft und abgeholt. Die Entsorgung der Säcke ist nach dem Messeschluss gewährleistet.

B. Entsorgung durch Müllsäcke

Ausstellereigene Säcke können nicht abgeholt und müssen selbst entsorgt werden. Die Abholerfolgt wie unter Punkt A beschrieben.

Ergänzende Hinweise:

Nach der Satzung der Landeshauptstadt München für Entsorgung von Gewerbe- und Baustellenabfällen ist die Trennung von Abfällen in einzeln verwertbare Stoffe zwingend vorgeschrieben. Daher sind alle Aussteller und Standbauer verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung zur Abfallvermeidung, Abfalltrennung sowie zur fachgerechten Entsorgung mit beizutragen.

- Einwegteppich ist zu vermeiden
- auf Einweggeschirr soll verzichtet werden

Achtung! Nicht angemeldete Abfälle, die nach der vorgegebenen Abbauzeit ohne Anmeldung auf dem MOC-Gebäude verbleiben, werden verfolgt und mit einer Verwaltungsgebühr (siehe Position 1- 3) nachberechnet. Klebebänder oder Klebebandreste, die nach der vorgegebenen Abbauzeit auf dem Hallenboden verbleiben, werden kostenpflichtig entfernt und dem Verursacher in Rechnung gestellt!

Alle Preise zzgl. MwSt.!